

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die die Jugendlichen ausbilden, in Speziallehrgängen für ihre Funktion qualifiziert werden.

8. Nach zweijähriger landwirtschaftlicher Grundausbildung legen die Jugendlichen eine Abschlußprüfung ab.

Die Vergütung der Arbeitsleistung der Jugendlichen erfolgt nach geleisteten Arbeitseinheiten. Die Jugendlichen sind zu Schwerarbeiten nicht heranzuziehen. Die Berufsschulstage sind mit 50 Prozent der durchschnittlich geleisteten Arbeitseinheiten den Jugendlichen zu verrechnen.

8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für die Anleitung und Unterstützung der praktischen Berufsausbildung verantwortlich.

10. Die landwirtschaftliche Grundausbildung gibt jedem Mitglied und Familienangehörigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die Möglichkeit zum weiteren Besuch von Fach- und Spezialschulen.

B. Landwirtschaftliches Fachschulstudium

1. Die Voraussetzung für das Fachschulstudium ist eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung mit bestandener Aufnahmeprüfung. Für den Besuch der Fachschulen sind bevorzugt Mitglieder und Familienangehörige der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zuzulassen.
2. Die Dauer des Fachschulstudiums beträgt drei Jahre.
3. Das Studium wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.
4. Die Mitglieder und Familienangehörigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften können sich für folgende Fachrichtungen qualifizieren:

Ackerbau	Abschluß:	Agronomen,
Tierzucht	»	Zootechniker,
Landtechnik	»	Landmaschinentechniker bzw. Ingenieur für Landmaschinenteknik,
Pflanzenschutz	U	Pflanzenschutztechniker,
Forstwirtschaft	»»	Forstingenieur,
Gartenbau	»»	Gartenbau-techniker,
Wasserwirtschaft und Kulturtechnik	»	Kulturbauingenieur,
Buchhaltung	»	Landw. Buchhalter.

5. Um jedem Mitglied der Produktionsgenossenschaft eine Weiterqualifizierung zu ermöglichen,

sind das Fachschulfernstudium und die Abendfachschulen bis zum 1. Februar 1953 einzurichten.

Das Fachschulfernstudium und die Abendfachschulen sind nach dem Prinzip der Konsultationsmethode auszubauen.

In den Bezirken sind mehrere Konsultationspunkte zu schaffen.

6. Nach erfolgreichem Abschluß der Zehn-Klassen-Schule, des Fachschulstudiums oder der Arbeiter- und Bauernfakultät ist die weitere Ausbildung an den landwirtschaftlichen Fakultäten unserer Universitäten den Mitgliedern und Familienangehörigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt zu ermöglichen.

C. Zentrale Hochschule für leitende Funktionäre der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

1. Zur Qualifizierung der Vorsitzenden und zur Entwicklung von leitenden Funktionären von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird eine zentrale Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften errichtet.
2. Die zentrale Hochschule ist mit hervorragenden Dozenten und Fachschullehrern zu besetzen. Der Lehrbetrieb ist spätestens am 1. Januar 1954 aufzunehmen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Lehrpläne herauszugeben.
4. Bis zur Errichtung der zentralen Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften wird die Ausbildung der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf einer Schule des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ab 20. Januar 1953 durchgeführt.
5. An der zentralen Hochschule für leitende Funktionäre für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften wird eine Fakultät zur Ausbildung von MTS-Agronomen errichtet.

D. Speziallehrgänge

1. Zur weiteren Qualifizierung der Mitglieder und Familienangehörigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Speziallehrgänge bis zu zwölf Wochen ab 1. Januar 1953 für folgende Fachrichtungen einzurichten:

Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

Brigadiere der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

Tierzuchtspezialisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

Veterinärhelfer der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.